

Checkliste für den Vermittler zum Umwandlungswunsch der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung ohne erneute Risikoprüfung

Die Kinderpflegerente kann in eines der folgenden Produkte umgewandelt werden:

Produkt	Abkürzung	Formular	Einschränkung
• Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge	BUZ	EV---4118Z0	
• Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Dienstunfähigkeitsabsicherung	DUZ	EV---4237Z0	nur für Verträge mit Bedingungen ab 12/2022
• Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice	SBV/SBU	EV---4118Z0	
• Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice	EBV/EBU		
• Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice	ODU/SDU	EV---4237Z0	nur für Verträge mit Bedingungen ab 12/2021
• KörperSchutzPolice	KSP	EV---4118Z0	

Die Beantragung der Umwandlung erfolgt über die Formulare [EV---4118Z0](#) bzw. [EV---4237Z0](#). Details zu Voraussetzungen, Hinweise für die Produktwahl, Hinweise für die Produktgestaltung und Hinweise für das Beratungsgespräch sind in dieser Checkliste beschrieben.

Voraussetzungen für die Umwandlung

- ✓ Bei gewünschter BUZ, EBV, SBV, DUZ oder ODU: Der angestrebte bzw. ausgeübte Beruf der versicherten Person ist nach unseren Grundsätzen gegen Berufsunfähigkeit bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeit versicherbar.
- ✓ Der vom Kunden gewünschte Umwandlungstermin und der Antragstermin dürfen nicht mehr als 2 Monate auseinanderliegen.

Zum Umwandlungszeitpunkt:

- ✓ beträgt das rechnungsmäßige Alter der versicherten Person bei Umwandlung in eine BUZ, EBV oder SBV mindestens 10 Jahre; bei Umwandlung in eine DUZ, ODU oder KSP mindestens 15 Jahre.
- ✓ ist die Kinderpflegerente noch nicht abgelaufen.
- ✓ ist oder war die versicherte Person nicht berufsunfähig, dienstunfähig oder pflegebedürftig.
- ✓ lag oder liegt bei der versicherten Person keine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten (Grundfähigkeiten), keine schwere Krankheit im Sinne der KSP und keine Pflegebedürftigkeit vor, wenn eine KSP beantragt wird.
- ✓ liegt bei der versicherten Person kein bereits festgestellter Grad der Behinderung vor.
- ✓ sofern der Baustein zur Beitragsbefreiung wegen Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers eingeschlossen ist und Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, so ist die Umwandlung in eine EBV, SBV, ODU oder KSP möglich. Die Umwandlung in eine BUZ oder DUZ ist jedoch nicht möglich.

Zum Zeitpunkt der Beantragung:

ist innerhalb von 12 Monaten eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf die versicherte Person eingetreten:

- ✓ Eintritt in die weiterführende Schule (Sekundarstufe)
- ✓ Vollendung des 14. Lebensjahres
- ✓ Eintritt in die Klassenstufe 11
- ✓ Aufnahme einer Berufsausbildung
- ✓ Start eines Studiums
- ✓ Aufnahme einer auf Dauer ausgerichteten Berufstätigkeit

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann die Umwandlung nicht über die Option zur Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung ohne Risikoprüfung erfolgen. Wünscht der Kunde trotzdem eine neue Arbeitskraftsicherung, so ist diese über einen Neuabschluss mit üblicher Risikoprüfung abzubilden.

Anmerkungen:

Für die Umwandlung in eine DUZ, eine ODU oder eine KSP sind nur die 3 letzten gelisteten Anlässe möglich.

¹ Das rechnungsmäßige Alter ist das jeweilige Alter der versicherten Person – wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind (Halbjahresmethode).

Hinweise für die Produktwahl

Grundsätzlich muss zuerst geklärt werden, ob der Kunde eine Absicherung gegen Berufsunfähigkeit oder eine Absicherung gegen Berufs- und Dienstunfähigkeit benötigen.

Informationen zur Umwandlung im Bestandsvertrag (d. h. BUZ oder DUZ)

- ✓ Der Kunde erhält keinen zusätzlichen Vertrag.
- ✓ Der Einschluss eines Bausteins zur Beitragsbefreiung muss im Bestandsvertrag erfolgen.
- ✓ Sind Eigenschaften gewünscht, die sich nicht über Bausteine abbilden lassen, sind die selbstständigen Produkte zu wählen.
- ✓ Wichtig: Auch für die Umwandlung im Bestandsvertrag muss das Formular [EV---4118Z0](#) bzw. [EV---4237Z0](#) ausgefüllt werden, dieses ersetzt die Risikofragen und legt die Parameter der Arbeitskraftsicherung fest.

Informationen zur Umwandlung in eine Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice (EBV)

- ✓ In vielen Fällen ist der zusätzliche Einschluss einer Beitragsbefreiung (BUZ-B) im Bestandsvertrag möglich.
- ✓ Tarife mit Versicherungsbeginn vor 2020, zu denen eine Umwandlung in eine BUZ erfolgen soll und die versicherte Person das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hat: Der Einschluss der BUZ ist für diese Tarife nicht möglich. Hier ist die Umwandlung über eine EBV zwingend erforderlich. **Der Einschluss einer BUZ-B im Bestandsvertrag ist hier nicht möglich.**
- ✓ Tarife mit Versicherungsbeginn vor 2005: Hier ist die Umwandlung im Bestandsvertrag technisch nicht in jedem Fall möglich.

Informationen zur Umwandlung in eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice (SBV)

- ✓ In vielen Fällen ist der zusätzliche Einschluss einer Beitragsbefreiung (BUZ-B) im Bestandsvertrag möglich.
- ✓ Übersteigt die Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeitsvorsorge die des Bestandsvertrages, so muss eine SBV abgeschlossen werden. **Der Einschluss einer BUZ-B im Bestandsvertrag ist hier nicht möglich.**
- ✓ Übersteigt die Berufsunfähigkeitsversicherung die tariflichen Höchstgrenzen im Verhältnis zur Altersvorsorge, so muss eine SBV abgeschlossen werden, z.B. bei Tarifen ab 2024 maximal 150% der Altersvorsorgebeiträge.
- ✓ Die Umwandlung in eine SBV sollte grundsätzlich nur dann gewählt werden, wenn eine Umwandlung im Bestandsvertrag oder in eine EBV nicht möglich ist.

Informationen zur Umwandlung in eine KörperSchutzPolice (KSP)

- ✓ Wünscht der Kunde die Umwandlung in eine KSP, so kann dies nur über einen Neuabschluss einer KSP erfolgen.

Hinweise für die Produktgestaltung

Die Beitragszahlungs-, Versicherungs- und Leistungsdauer der Arbeitskraftsicherung können unter folgenden Einschränkungen gewählt werden:

- ✓ Das Höchstendalter von 67 Jahren darf nicht überschritten werden.
- ✓ Es gelten die folgenden Einschränkungen bezüglich Versicherungsdauer (VD), Leistungsdauer (RZD), Beitragszahlungsdauer (BZD) und Aufschubdauer (ASD):

Produkt	BUZ, DUZ	EBV	SBV, ODU, KSP
Dauer			
VD	• ≤ ASD des Grundbausteins	• ≤ ASD des Grundbausteins • = BZD der EBV	• ≤ ASD des Grundbausteins • = BZD der SBV/ODU/KSP
RZD	• ≤ ASD des Grundbausteins	• ≤ ASD des Grundbausteins	• Keine weiteren Einschränkungen
BZD	• ≤ BZD des Grundbausteins	• = VD der EBV	• = VD der SBV/ODU/KSP

- ✓ Die Berufsunfähigkeitsrente, die Dienstunfähigkeitsrente oder die Rente bei Beeinträchtigung von körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die ergänzende Pflegezusatzrente kann in Höhe der bisher versicherten Kinderpflegerente eingeschlossen werden, maximal bis zu einem Betrag von monatlich 1.500 EUR.
- ✓ Die für die versicherte Person bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten, Dienstunfähigkeitsrenten oder Renten bei Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten sowie Pflegezusatzrenten dürfen insgesamt 18.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten.
- ✓ Ist die Umwandlung nur über einen Neuabschluss möglich, dann ersetzt das Formular [EV---4118Z0](#) bzw. [EV---4237Z0](#) die Risikofragen. Bitte fügen Sie daher das Formular dem Neuantrag bei.

Hinweise für das Beratungsgespräch

- ✓ Durch das Versicherungssteuermodernisierungsgesetz (VerStModG) wurden die möglichen Bezugsrechtsverfügungen bei der Umwandlung eingeschränkt. Der Kunde muss dieser Einschränkung zustimmen.
 - Soll mit der Umwandlung auch das Bezugsrecht geändert werden, so muss dieses über Formular [EV---4232Z0](#) geklärt werden.
 - Soll das bisherige Bezugsrecht beibehalten werden, so muss der Versicherungsnehmer über Formular [EV---4233Z0](#) den Einschränkungen für zukünftige Bezugsrechtsänderungen zustimmen.
- ✓ Hat die versicherte Person das 18. Lebensjahr erreicht? Dann kann die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf Wunsch übertragen werden. Die Übertragung erfolgt dann über das Formular [EV---0506Z0](#).
- ✓ Die anlassunabhängige Erhöhungsoption für eine Arbeitskraftsicherung ist bei der Umstellung über das Formular [EV---4118Z0](#) bzw. [EV---4237Z0](#) aus Risikogründen ausgeschlossen. Dies muss vom Kunden zur Kenntnis genommen werden. Die anlassabhängigen Erhöhungsoptionen bleiben erhalten.
- ✓ Wenn für den bestehenden Baustein Kindervorsorge eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart wurde, kann für die neuen Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ebenfalls eine Beitragsbefreiung mit Dynamik in maximal gleicher Höhe vereinbart werden. Eine eingeschlossene Beitragsdynamik kann in eine gleich hohe Beitragsdynamik bei der AKS umgewandelt werden. Bei der Umwandlung in eine AKS (außer BUZ) ist ab 01/2018 eine Beitragsdynamik von 1-5 % des Vorjahresbeitrages möglich. Eine garantierte Rentensteigerung für die AKS ist hingegen nicht möglich.
- ✓ Wir empfehlen Ihnen eine umfassende Beratung des Kunden, die insbesondere das abweichende Leistungsspektrum der unterschiedlichen Absicherungen deutlich macht.